

Mark Jäckel  
Kalkoffenstrasse 1  
66113 Saarbrücken  
Tel.: 0681 97058950  
Fax: 0681 98578312  
Mobil: 01577 8071000  
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken  
Nebenstelle Heidenkopferdell  
Bertha-von-Suttner-Str. 2  
66123 Saarbrücken

**Aktenzeichen:** 39 F 235/23 UG  
39 F 239/23 SO  
39 F 1/25 HK

**Datum:** 24.04.2025

**Betreff: Antrag auf Ablehnung des Abteilungsrichters Hellenthal wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 42 ZPO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im oben genannten Verfahren beantrage ich die Ablehnung des Abteilungsrichters Hellenthal wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 42 ZPO. Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Verfahren gemäß § 47 ZPO bis zur Entscheidung über diesen Antrag sowie die sofortige Ernennung eines Vertreters (z. B. Dörr oder Leinenbach) zur Entscheidung über meine Eilanträge auf Umgang vom 28.10.2024, da die Verzögerung das Kindeswohl meines Sohnes Nicolas Jäckel, geb. 09.09.2019, gefährdet.

**Begründung:**

**1. Selektive Verfahrensführung trotz Befangenheitsantrag:**

Am 14.01.2025 erließ Herr Hellenthal einen Beschluss zur Verlegung eines Termins vom 16.01.2025 auf den 30.01.2025 im Verfahren 39 F 1/25 HK (Herausgabeantrag der Kindesmutter, Beschluss vom 14.01.2025). Dieser Beschluss fiel am selben Tag, an dem ich einen neuen Befangenheitsantrag gegen ihn stellte (vgl. Schreiben des Amtsgerichts vom 15.01.2025). Zudem war ein früherer Befangenheitsantrag vom 12.12.2024 noch nicht abschließend entschieden (vgl. Hellenthals Stellungnahme vom 15.01.2025). Nach § 47 ZPO hätte Herr Hellenthal keine Verfahrenshandlungen durchführen dürfen, sondern das Verfahren aussetzen oder einen Vertreter einschalten müssen. Gleichzeitig hat er meine Eilanträge auf Umgang vom 28.10.2024 seit 178 Tagen (Stand 24.04.2025) unentschieden gelassen (vgl. Anträge vom 25.11.2024, 03.12.2024, 17.12.2024, 14.01.2025). Diese einseitige Verfahrensführung begründet die Besorgnis, dass Herr Hellenthal nicht unparteiisch ist, sondern die Anträge der Kindesmutter bevorzugt.

**2. Missachtung von Beweisen und Gleichgültigkeit:**

Herr Hellenthal hat wiederholt zentrale Beweise ignoriert, die die Gefährdung meines Sohnes durch die Kindesmutter belegen:

- Ein Video vom 05.10.2022, das zeigt, wie mein Sohn zu mir möchte, wurde nur 60 Sekunden angeschaut und abgebrochen (vgl. Befangenheitsantrag vom

12.12.2024). Herr Hellenthal hat keine Erinnerung daran (Stellungnahme vom 14.12.2024), was mangelnde Sorgfalt zeigt.

- Ein USB-Stick mit Beweisen (übergeben am 24.10.2024) wurde nicht geprüft, da das „EDV-System“ nicht geeignet sei (vgl. Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.01.2025). Dies ist ein organisatorischer Fehler, der meine Rechte verletzt.
- Mein Tagebuch (Mai 2022–September 2023), das die Gefährdung durch die Kindesmutter dokumentiert, wurde ohne Begründung abgelehnt (vgl. Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.01.2025).
- Sprachnachrichten der Kindesmutter (Sommer 2022) wurden ignoriert, obwohl sie Alkoholmissbrauch und Drohungen belegen (vgl. Befangenheitsantrag vom 12.12.2024, Stellungnahme vom 03.01.2025).
- Mein Schreiben vom 28.10.2024 (per Fax, mit Bestätigung) wurde vom Gericht ignoriert, obwohl es zentrale Punkte zum Umgang enthält (vgl. Stellungnahme vom 17.12.2024).

In der Verhandlung vom 24.10.2024 relativierte Herr Hellenthal die 10-monatige Gefährdung meines Sohnes mit der Aussage „Och, dieses eine Jahr“ (vgl. Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.01.2025, bestätigt durch zwei Polizisten). Dies zeigt Gleichgültigkeit gegenüber dem Kindeswohl und meinen Rechten.

### **3. Verzögerung der Eilanträge und Gefährdung des Kindeswohls:**

Meine Eilanträge auf Umgang vom 28.10.2024 wurden trotz Dringlichkeit (§ 155 FamFG) nicht entschieden (vgl. Anträge vom 25.11.2024, 03.12.2024, 17.12.2024, 14.01.2025). Seit dem 28.10.2024 habe ich keinen Kontakt zu meinem Sohn (178 Tage, Stand 24.04.2025), was zu Entfremdung führt und das Kindeswohl gefährdet (§ 1626 Abs. 3 BGB; vgl. BGH, Beschluss vom 01.02.2017, XII ZB 601/15). Die Anhörung meines Sohnes am 09.12.2024 durch die Verfahrensbeistandin Spang-Heidecker bestätigt, dass er unter dem Ausbleiben der Umgänge leidet (vgl. Protokoll vom 09.12.2024: „Papa zu Besuch kommen“, „Morgen kommt“; Beschwerde vom 21.03.2025). Herr Hellenthal hat die Einrichtung (Margaretenstift) ignoriert, die keine Hindernisse für Umgang sieht (Schreiben vom 09.12.2024). Der bestehende Umgangstitel des Oberlandesgerichts vom November 2023 wurde missachtet (vgl. Eilantrag vom 17.12.2024).

### **4. Einseitige Verfahrensführung und Voreingenommenheit der Verfahrensbeistandin:**

Herr Hellenthal hat Aussagen des Jugendamts (Frau Brand) und der Kindesmutter unkritisch übernommen, während meine Beweise ignoriert wurden (vgl. Befangenheitsantrag vom 12.12.2024, Stellungnahme vom 03.01.2025). Berichte des Regionalverbands und des Trägers PRAKSYS wurden unkritisch akzeptiert, obwohl sie Schikanen und Verleumdungen enthalten (vgl. Nachfrage vom 27.12.2024). Die Verfahrensbeistandin Spang-Heidecker agiert als Bindeglied zwischen Jugendamt und Gericht, ohne meine Eingaben zu prüfen (vgl. Dienstaufsichtsbeschwerde vom 11.01.2025). Herr Hellenthal hat ihre Voreingenommenheit nicht hinterfragt, obwohl ich seit 2022 auf Manipulationen des Jugendamts hinweise (vgl. Stellungnahme vom 03.01.2025).

### **5. Fehlerhafte Ablehnung des Befangenheitsantrags durch Richter Christmann:**

Der Befangenheitsantrag vom 14.01.2025 wurde von Richter Christmann am 13.02.2025 abgelehnt (vgl. Beschluss vom 13.02.2025). Christmann ignorierte den Rechtsbruch vom 14.01.2025 und meine Beweise (USB-Stick, Video, Tagebuch), was eine oberflächliche Prüfung zeigt (vgl. Nachfrage vom 23.03.2025). Dies rechtfertigt

einen erneuten Antrag, da die Besorgnis der Befangenheit durch Hellenthals fortgesetzte Tätigkeit weiter besteht (vgl. Antragserweiterung vom 10.01.2025).

**Antrag:**

1. Ablehnung des Abteilungsrichters Hellenthal in den Verfahren 39 F 235/23 UG, 39 F 239/23 SO und 39 F 1/25 HK wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 42 ZPO.
2. Aussetzung der Verfahren gemäß § 47 ZPO bis zur Entscheidung über diesen Antrag.
3. Ernennung eines Vertreters (z. B. Dörr oder Leinenbach) zur Entscheidung über meine Eilanträge vom 28.10.2024.
4. Prüfung der bisherigen Entscheidungen Hellenthals, insbesondere der Verzögerung meiner Eilanträge und der Missachtung des Umgangstitels des Oberlandesgerichts vom November 2023.

**Beilagen:**

- Beschluss vom 14.01.2025 (Terminsverlegung, 39 F 1/25 HK).
- Schreiben des Amtsgerichts vom 15.01.2025 (Bestätigung Befangenheitsantrag vom 14.01.2025).
- Hellenthals Stellungnahme vom 15.01.2025 (Bestätigung Antrag vom 12.12.2024).
- Befangenheitsantrag vom 12.12.2024 (39 F 239/23 SO).
- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.01.2025 („Och, dieses eine Jahr“, USB-Stick).
- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 11.01.2025 (Eilantrag vom 28.10.2024, Spang-Heidecker).
- Stellungnahme vom 03.01.2025 (Widerlegung Hellenthals Stellungnahme).
- Antragserweiterung vom 10.01.2025 (Verknüpfung aller Verfahren).
- Protokoll vom 09.12.2024 (Leid des Kindes).
- Eilanträge vom 25.11.2024, 03.12.2024, 17.12.2024, 14.01.2025 (Verzögerung).
- Nachfrage vom 27.12.2024 (Widersprüche, Schikanen).
- Stellungnahme vom 17.12.2024 (Missachtung Schreiben vom 28.10.2024, Fax-Bestätigung).

Mit freundlichen Grüßen  
Mark Jäckel



**Für Nicolas**